

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 11/2021
(23. März 2021)**

Bekanntmachung für die Wahlen einzelner Mitgliedergruppen und Wählergruppen zum Senat, zu den Örtlichen Senaten, zu den Örtlichen Hochschulräten und zum DHBW CAS-Rat sowie zur Wiederholungswahl der Mitgliedergruppe der Dualen Partner des Örtlichen Hochschulrats der DHBW Karlsruhe

**Bekanntmachung der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
über das Online-Wahlsystem**

vom 23. März 2021

Es sind Neuwahlen bzw. Nach- und Wiederholungswahlen durchzuführen wegen des Ablaufs der Amtszeit, wegen der durch den Präsidenten erfolgten Anordnung einer teilweisen Wiederholungswahl der in 2020 erfolgten Wahl betreffend die Dualen Partner im Örtlichen Hochschulrat der DHBW Karlsruhe gemäß §§ 11 Absatz 2, 40 Absatz 5 und 8 DHBW GremienWahlO wegen eines formellen Fehlers bei der Registrierung im Wählerverzeichnis sowie wegen der Erforderlichkeit der Nachwahl einzelner Mitgliedergruppen und Wählergruppen des Senats, der Örtlichen Senate sowie der Örtlichen Hochschulräte und des DHBW CAS-Rats. Die Wahlen erfolgen online-basiert in freier, gleicher und geheimer Wahl.

I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahl

1. Abstimmungszeitraum: **Mittwoch, 09. Juni 2021, 12:00 Uhr bis Mittwoch, 16. Juni 2021, 12:00 Uhr.**
2. Es kann ausschließlich online gewählt werden. Der Präsident hat im Einvernehmen mit der zentralen Wahlleitung beschlossen, dass die internetbasierte elektronische Wahl ohne zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

3. Die Wahlberechtigung kann durch die Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft werden sowie durch die erforderliche Anmeldung im Wahlsystem.

II. Wahlgrundsätze

1. Mehrheitswahl

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die zur Wahl stehenden Kandidat*innen. Es kann je Kandidat*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Für die einzelnen zu wählenden Gremien gilt:

1.1 Zentraler Senat

Die*der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

Dies sind in der **Gruppe der Studierenden sechs Mitglieder.**

1.2 Örtliche Senate

Die*der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

Dem Örtlichen Senat gehören als Wahlmitglieder die gewählten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen nach § 27c Absatz 2 Nummer 2 LHG i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 LHG an.

In der **Gruppe der Studierenden** (diese Wahl betrifft alle Studienakademien der DHBW) **ist jeweils ein Mitglied je Studienbereich** zu wählen.

In der **Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen** sind im Rahmen der Nachwahl an folgenden Studienakademien der DHBW die folgenden Wahlen durchzuführen:

- DHBW Heidenheim: **jeweils ein*e Akademische*r Mitarbeiter*in** in den **Studienbereichen Wirtschaft und Technik;**
- DHBW Karlsruhe: **ein*e Akademische*r Mitarbeiter*in** im **Studienbereich Technik;**
- DHBW Lörrach: **jeweils ein*e Akademische*r Mitarbeiter*in** in den **Studienbereichen Wirtschaft und Technik;**
- DHBW Mannheim: **ein*e Akademische*r Mitarbeiter*in** im **Studienbereich Technik;**
- DHBW Mosbach: **ein*e Akademische*r Mitarbeiter*in** im **Studienbereich Wirtschaft;**
- DHBW Stuttgart: **ein*e Akademische*r Mitarbeiter*in** im **Studienbereich Sozialwesen;**

- DHBW Villingen-Schwenningen: **ein*e** Akademische*r Mitarbeiter*in im **Studienbereich Wirtschaft**.

1.3 Örtliche Hochschulräte

Der wahlberechtigte Duale Partner hat pro Studienbereich, in welchem er ausbildet, zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl).

Die*der wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

In der **Gruppe der Dualen Partner** (die Wahl betrifft die Studienakademien Heidenheim, Heilbronn und die Wiederholungswahl an der Studienakademie Karlsruhe) variiert die Mitgliederzahl je nach Anzahl an Studienbereichen und je nach Anzahl der im Örtlichen Hochschulrat vertretenen Anzahl an Mitgliedern der jeweiligen Studienakademie im Gremium (paritätische Besetzung). Je Studienbereich sind zunächst zwei Vertreter*innen der Dualen Partner zu wählen sowie zusätzlich so viele weitere Vertreter*innen der Dualen Partner, bis die Gesamtzahl der Vertreter*innen der Studienakademie erreicht ist. Im Einzelfall sind das an den Standorten:

- An der DHBW Heidenheim: **acht Vertreter*innen** der Dualen Partner;
- An der DHBW Heilbronn: **vier Vertreter*innen** der Dualen Partner;
- An der DHBW Karlsruhe: **sechs Vertreter*innen** der Dualen Partner.

In der **Gruppe der Studierenden** (diese Wahl betrifft alle Studienakademien der DHBW) **ist jeweils ein Mitglied je Studienbereich** zu wählen.

1.4 DHBW CAS-Rat

Der wahlberechtigte Duale Partner hat pro Fachbereich, in welchem er ausbildet, zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl).

In der **Gruppe der Dualen Partner** sind **6 Mitglieder** im Rahmen der Nachwahl zu wählen.

2. Amtszeit in den zentralen und Örtlichen Gremien

Die Amtszeit der in 2021 zu wählenden Vertreter*innen der Dualen Partner beträgt aufgrund von § 9 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen in Artikel 13 zum 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz zwei Jahre und endet am 30. September 2023, die Amtszeit der nachzuwählenden Akademischen Mitarbeiter*innen endet ebenfalls am 30. September 2023; die Amtszeit der studentischen Vertreter*innen beträgt ein Jahr und endet am 30. September 2022. Die Amtszeit beginnt in der

Regel jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

Die Amtszeit beginnt abweichend davon für die im Rahmen der Wiederholungswahl und der Nachwahlen gewählten Vertreter*innen der Dualen Partner und Akademischen Mitarbeiter*innen am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“. Voraussichtlich wird diese Amtliche Bekanntmachung am **17. Juni 2021** erfolgen.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Allgemeines zur Wahlberechtigung:

- Es gilt der Stichtag der Wahlberechtigung (25. März 2021).
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Die wahlberechtigten Dualen Partner müssen die Ausübung des Wahlrechts im Zeitraum zwischen dem 48. und dem 40. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag, d.h. zwischen dem 26. März 2021 und dem 09. April 2021 beantragen, indem sie sich aktiv in das Wählerverzeichnis eintragen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann online unter dem folgenden Link vorgenommen werden:

<https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2021#registrierung>

2. Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Akademische Mitarbeiter*innen, die für die Dauer von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind oder mit bis zu sechs Monaten befristet beschäftigt sind.
- Angehörige der Hochschule, z.B. Alumni.
- Nicht wählbar (passives Wahlrecht) sind Akademische Mitarbeiter*innen, deren Arbeitszeit weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

Nicht wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Akademische Mitarbeiter*innen, deren Arbeitszeit weniger als 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

→ Wer zwischen einem Umfang von 25 % bis 49,99 % der regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist, besitzt das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.

3. Gruppe der Studierenden

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Studierende im Kontaktstudium.
- Beurlaubte Studierende.
- Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen und dazu befristet eingeschrieben sind.
- Angehörige der Hochschule, z. B. Alumni.
- Studierende, die zum Stichtag (25. März 2021) bestandskräftig exmatrikuliert sind.

4. Gruppe der Dualen Partner

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

- Duale Partner, bei denen zum Stichtag der Wahlberechtigung (25. März 2021) kein Studierender des Dualen Partners an der DHBW eingeschrieben ist.
- Duale Partner, die zum Stichtag der Wahlberechtigung (25. März 2021) (noch) nicht nach § 27b LHG zugelassen und damit (noch) kein Mitglied der Hochschule sind.
- Soweit die DHBW oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, auch Dualer Partner im Sinne des § 65 c LHG ist, gehört diese nicht zum Kreis der Wahlberechtigten für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in Hochschulgremien und ist insoweit auch nicht wählbar.
- Nicht wählbar sind Vertreter*innen der Dualen Partner, die dem jeweiligen Örtlichen Hochschulrat zum Stichtag der Wahlberechtigung (25. März 2021) bereits neun Jahre angehörten: Ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats kann nicht länger als neun Jahre dem Örtlichen Hochschulrat angehören (§ 27b Absatz 4 Satz 2 LHG). Die Neun-Jahres-Frist gilt nicht für die im Rahmen der Wiederholungswahl zu wählenden Vertreter*innen der Dualen Partner an der Studienakademie Karlsruhe.

IV. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse über das Online-Wahlsystem und in die DHBW Gremienwahlordnung

1. **Vom 16. April bis 20. April 2021** kann das die Studienakademie, die Außenstelle, das DHBW CAS oder das Präsidium betreffende Wählerverzeichnis online mithilfe des Online-Tools zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2021.html#einsichtnahme>

2. Das Gesamtwählerverzeichnis kann **vom 16. April bis 20. April 2021** bei Nachweis eines berechtigten Interesses über die zentrale Wahlleitung eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die zentrale Wahlleitung, die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt VII. 1.
3. Mitglieder der Hochschule können, wenn sie die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist per E-Mail an die in dieser Bekanntmachung unter IX. genannte E-Mail-Adresse (ausschließlich an: gremienwahlen@dhbw.de) oder schriftlich bei der zentralen Wahlleitung zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet. Die Entscheidung muss spätestens am 32. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag, am 21. April 2021, ergehen.
4. Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien einschließlich der Zweiten Änderungssatzung (DHBW GremienWahlO) kann jederzeit auf der Website zu den Gremienwahlen (im Abschnitt „Über die Gremienwahlen 2021“) unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2021>

V. Form und Inhalt der Wahlbewerbungen

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahl zu allen Gremien **ab Montag, 26. April 2021** und bis **spätestens Dienstag, 04. Mai 2021, 15:30 Uhr**, ihre Wahlbewerbung online unter Nennung der konkreten Wählergruppe durch Ausfüllen des Formulars im Bewerbungstool unter folgendem Link einzureichen:
<https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2021.html#wahlbewerbung>
2. Es können nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlbewerbungen berücksichtigt werden.
3. Wahlbewerber*innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein.
4. Ein*e Wahlbewerber*in darf sich pro Gremienwahl nur für eine Wählergruppe bewerben.
5. Mitglieder eines anderen Wahlorgans können nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.
6. Die Wahlbewerbung muss bei Wahlbewerber*innen der Dualen Partner von der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners unterzeichnet sein.

Unter dem folgenden Link: <https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2021.html#wahlbewerbung> finden die Dualen Partner eine Vorlage für die Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigte Person. Das Formular muss anschließend im Bewerbungstool mit hochgeladen werden, die dafür erforderliche Schaltfläche wird im Bewerbungstool angezeigt.

7. Sofern beim Dualen Partner die*der Wahlbewerber*in identisch ist mit der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners, kann dieselbe Person gleichzeitig Unterzeichnende zur Unterstützung der eigenen Wahlbewerbung sein.
8. Für jede*n Wahlbewerber*in ist anzugeben
 - a) Familienname und Vorname,
 - b) Amts- und Funktionsbezeichnung,
 - c) bei Studierenden die Matrikel-Nummer und die Studienrichtung,
 - d) bei den Vertreter*innen der Dualen Partner die Bezeichnung des Dualen Partners, die Rechtsform, der Standort des Dualen Partners sowie die Funktion der Bewerberin oder des Bewerbers beim Dualen Partner,
 - e) die Angabe der Zugehörigkeit zu einem Studienbereich bzw. Fachbereich und einer Studienakademie, einer Außenstelle, einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW,
 - f) eine gültige E-Mail-Adresse zur Sicherstellung der weiteren Kommunikation,
 - g) die Zustimmung für die Weitergabe seiner*ihrer Daten an den Anbieter der Online-Wahl.
9. Die Zurücknahme einer Wahlbewerbung ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlbewerbungen zulässig (04. Mai 2021, 15:30 Uhr).
10. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende oder ungültige Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen der Dualen Partner nicht mehr behoben werden. Ist eine Wahlbewerbung unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.
11. Behebbarer Mängel bei Wahlbewerbungen müssen spätestens am 14. Mai 2021, 15:30 Uhr beseitigt sein.
12. Die zu Wahlvorschlägen zusammengefassten Wahlbewerbungen werden am 21. Mai 2021 in Form der „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ bekanntgemacht.
13. Sofern einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter*innen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

Informationen zu Mitglieder- und Wählergruppen sowie Hinweise für Wahlberechtigte, die mehreren Mitglieder- oder Wählergruppen angehören:

Mitgliedergruppen bestimmen sich nach § 10 Absatz 1 LHG. Mitgliedergruppen sind an der DHBW:

- Hochschullehrer*innen;
- Akademische Mitarbeiter*innen;
- Sonstige Mitarbeiter*innen;
- Studierende;
- Duale Partner (§ 65 c Absatz 2 LHG).

Wählergruppen entstehen nach § 2 Absatz 2 GremienWahlO je nach den Bestimmungen zur Wahl eines konkreten Gremiums durch Unterteilung einer Mitgliedergruppe nach Zugehörigkeit zu einem Studienbereich und einer Studienakademie, Außenstelle, zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW.

Wählergruppen sind an der DHBW beispielsweise:

- Akademische Mitarbeiter*innen des Studienbereichs Technik für die Örtliche Senatswahl;
- Studierende der DHBW Ravensburg für die zentrale Senatswahl.

Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, sind nur in einer Mitgliedergruppe wahlberechtigt und müssen bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses (15. April 2021) erklären, ob sie bei den Hochschullehrer*innen, Akademischen/Sonstigen Mitarbeiter*innen oder Studierenden wählen (und wählbar sein) wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen:

1. Hochschullehrer*innen**,
2. Akademische Mitarbeiter*innen,
3. Studierende,
4. Sonstige Mitarbeiter*innen.**

**Die Mitgliedergruppen „Hochschullehrer*innen“ und „Sonstige Mitarbeiter*innen“ sind bei den Gremienwahlen 2021 nicht relevant.

Der zuerst genannten Mitgliedergruppe, die auf die Person zutrifft, wird sie bei Verzicht einer Erklärung automatisch zugewiesen.

Die Mitgliedergruppen sind für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselben, es sei denn eine Mitgliedergruppe ist nicht für alle Wahlen etabliert.

Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören (z.B. Akademische Mitarbeiterin in Technik und Wirtschaft), sind nur in einem Studienbereich wahlberechtigt und müssen bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses (15. April 2021) erklären, in welchem Studienbereich sie mitwählen (und wählbar sein) wollen. Geben sie keine Erklärung ab, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 17 Absatz 3 Grundordnung der DHBW aufgeführten Studienbereiche:

1. Fakultät für Wirtschaft,
2. Fakultät für Technik,
3. Fakultät für Sozialwesen,
4. Fakultät für Gesundheit.***

***Der Studienbereich Gesundheit ist bei den Gremienwahlen 2021 nicht relevant. Wahlberechtigte, die im Studienbereich Gesundheit tätig sind, sind ihrem bisherigen Studienbereich (Studienbereich Wirtschaft, Technik oder Sozialwesen) am Standort zugeordnet.

Der zuerst genannten Wählergruppe, die auf die Person zutrifft, wird sie bei Verzicht einer Erklärung automatisch zugewiesen.

Die Wählergruppen sind für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselben, es sei denn eine Wählergruppe ist nicht für alle Wahlen etabliert.

Die vorgenannten Hinweise zur Wahlberechtigung in nur einem Studienbereich für Wahlberechtigte, die mehreren Studienbereichen angehören, gelten nicht für die Dualen Partner, sofern diese in mehreren Studienbereichen ausbilden.

VI. Zentraler Wahlausschuss und zentraler Wahlprüfungsausschuss

1. Zu den Mitgliedern des zentralen Wahlausschusses wurden bestellt:

- Frau Sarah Rothfischer, Vorsitzende, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 51, E-Mail: gremienwahlen@dhbw.de
- Frau Angelika Burgstahler, Beisitzerin, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 86, E-Mail: angelika.burgstahler@dhbw.de
- Frau Frieda Wall, Beisitzerin, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 91, E-Mail: frieda.wall@dhbw.de
- Herr Thomas Sommer, Beisitzer, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 6011, E-Mail: sommer@dhbw.de
- Herr Maximilian Merz, Beisitzer, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 85; E-Mail: merz@dhbw.de

2. Zu den Mitgliedern des zentralen Wahlprüfungsausschusses wurden bestellt:

- Frau Cora Gottfreund, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 90, E-Mail: cora.gottfreund@dhbw.de
- Frau Tamara Bender-Zartmann, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 16, E-Mail: bender-zartmann@dhbw.de
- Frau Diana Allen-Blind, Präsidium, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 320660 - 6005, E-Mail: allen-blind@dhbw.de

VII. Wahlleitungen und Zuständigkeiten

1. Zentrale Wahlleitung

	Wahlleiterin / Stellvertreterin	Adresse	E-Mail
DHBW Präsidium	Frau Sarah Rothfischer	Friedrichstraße 14 70174 Stuttgart Tel.: 0711/320660-51	gremienwahlen@dhbw.de
	Frau Christine Sandig	Friedrichstraße 14 70174 Stuttgart Tel.: 0711/320660-93	gremienwahlen@dhbw.de

2. Örtliche Wahlleitungen

Standort	Wahlleiter(in) bzw. Stellvertreter(in)	Adresse	E-Mail
DHBW Heidenheim	Frau Jasmin Jope	Marienstraße 20, 89518 Heidenheim Tel.: 07321/2722-128	gremienwahlen@dhbw-heidenheim.de
	Herr Thorsten Woisetschläger	Marienstraße 20, 89518 Heidenheim Tel.: 07321/ 2722- 127	gremienwahlen@dhbw-heidenheim.de
DHBW Karlsruhe	Frau Anna Geisler	Erzbergerstr. 123 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/9735-631	gremienwahlen@dhbw-karlsruhe.de
	Herr Dominik Weickgenannt	Erzbergerstr. 121 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/9735-822	gremienwahlen@dhbw-karlsruhe.de
	Frau Nora Gröninger	Erzbergerstr. 121 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/9735- 761	gremienwahlen@dhbw-karlsruhe.de
DHBW Lörrach	Herr Bernd Juraschko	Hangstraße 46-50, 79539 Lörrach Tel.: 07621/2071-161	gremienwahlen@dhbw-loerrach.de
	Herr Thomas Graf	Marie-Curie-Straße 4, 79539 Lörrach Tel.: 07621/2071-276	gremienwahlen@dhbw-loerrach.de
DHBW Mannheim	Herr Florian Schäfer	Coblitzallee 1-9, 68163 Mannheim Tel.: 0621/4105-1507	gremienwahlen@dhbw-mannheim.de
	Frau Dr. Katja Bay	Coblitzallee 1-9, 68163 Mannheim Tel.: 0621/4105-1305	gremienwahlen@dhbw-mannheim.de
DHBW Mosbach mit Campus Bad Mergentheim	Herr Axel Hecker	Lohrtalweg 10 74821 Mosbach Tel.: 06261/939-559	gremienwahlen@mosbach.dhbw.de
	Herr Timo Lauer	Lohrtalweg 10 74821 Mosbach Tel.: 06261/939-449	gremienwahlen@mosbach.dhbw.de

DHBW Heilbronn	Frau Dr. Christine Bauer	Bildungscampus 4 74076 Heilbronn Tel.: 07131/1237- 15701	gremien@heilbronn.dhbw.de
	Frau Petra Wurnig	Bildungscampus 4 74076 Heilbronn Tel.: 07131/1237- 15702	gremien@heilbronn.dhbw.de
DHBW Ravensburg mit Campus Friedrichshafen	Herr Andreas Reutter	Marienplatz 2 88212 Ravensburg Tel.: 0751/18999- 2160	gremienwahlen@dhbw-ravensburg.de
	Frau Elisabeth Ligendza	Marienplatz 2 88212 Ravensburg Tel.: 0751/18999- 2147	gremienwahlen@dhbw-ravensburg.de
DHBW Stuttgart mit Campus Horb	Frau Theresa Loh	Rotebühlstraße 133 70197 Stuttgart Tel.: 0711/1849-517	gremienwahlen@dhbw-stuttgart.de
	Frau Petra Kühlthau	Rotebühlstraße 133 70197 Stuttgart Tel.: 0711/1849-521	gremienwahlen@dhbw-stuttgart.de
	Frau Irene Straub	Florianstraße 15 72160 Horb am Neckar Tel.: 07451/521-122	i.straub@hb.dhbw-stuttgart.de
DHBW Villingen- Schwenningen	Frau Birgit Simon	Erzbergerstr. 17, 78054 Villingen- Schwenningen Tel.: 07720/3906-104	gremienwahlen@dhbw-vs.de
	Frau Ute Habiger- Engster	Erzbergerstr. 17, 78054 Villingen- Schwenningen Tel.: 07720/3906-101	gremienwahlen@dhbw-vs.de
	Frau Marina Laufer	Erzbergerstr. 17, 78054 Villingen- Schwenningen Tel.: 07720/3906-110	gremienwahlen@dhbw-vs.de
DHBW CAS	Herr Dr. Martin Backfisch	Bildungscampus 13, 74076 Heilbronn Tel. 07131/3898-211	wahlvorstand@cas.dhbw.de
	Herr Chris Neumann	Bildungscampus 13, 74076 Heilbronn Tel. 07131/3898-202	wahlvorstand@cas.dhbw.de

3. Zuständigkeiten

Finden Wahlen zum Senat und zu örtlichen Gremien als Online-Wahlen gleichzeitig statt, ist die zentrale Wahlleitung zuständig. Diese kann die Zuständigkeiten für bestimmte Teile einer Wahl auf die örtlichen Wahlorgane übertragen. Die Zuständigkeitsverteilung wird wie folgt vorgenommen:

Zentrale Wahlleitung:

- Bekanntmachung der Wahlen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“
- Erstellung des Gesamtwählerverzeichnisses
- Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse über das Online-Wahlsystem
- Einsichtnahme in die Registrierungen für die Wählerverzeichnisse
- Entscheidung und Mitteilung über Berichtigungsanträge der Wählerverzeichnisse
- Änderung der Wählerverzeichnisse und des Gesamtwählerverzeichnisses
- Endgültiger Abschluss des Gesamtwählerverzeichnisses
- Entgegennahme der Wahlbewerbungen bzgl. der zentralen und der örtlichen Gremien
- Beseitigung der Mängel bei Wahlbewerbungen bzgl. der zentralen Gremien
- Zusammenführung der Bewerber*innen für jede Wählergruppe zu Wahlvorschlägen bzgl. der zentralen Gremien
- Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- Behebung von Störungen der Online-Wahl
- Erstellung der Stimmzettel
- Benachrichtigung und Bestellung der Gewählten bzgl. der zentralen Gremien
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- Entgegennahme von Widersprüchen gegen die Wahl gem. Punkt VIII. in dieser Bekanntmachung.

Örtliche Wahlleitungen:**

- Bekanntmachung der Wahlen in geeigneter Weise an den Studienakademien
- Erstellung, vorläufiger Abschluss der Wählerverzeichnisse und Vorlage bei der zentralen Wahlleitung
- Einsichtnahme in die Registrierungen für die Wählerverzeichnisse
- Änderung der Wählerverzeichnisse
- Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse und Vorlage bei der zentralen Wahlleitung
- Entgegennahme der Wahlbewerbungen bzgl. der örtlichen Gremien

- Beseitigung der Mängel bei Wahlbewerbungen bzgl. der örtlichen Gremien
- Zusammenführung der Bewerber*innen für jede Wählergruppe zu Wahlvorschlägen bzgl. der örtlichen Gremien
- Benachrichtigung und Bestellung der Gewählten bzgl. der örtlichen Gremien.

**Für die Senatswahl ist die zentrale Wahlleitung zugleich örtliche Wahlleitung.

Zentraler Wahlausschuss:

- Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlbewerbungen bzgl. der zentralen Gremien mit Protokoll über die Sitzung des Wahlausschusses
- Endprüfung der Wahlvorschläge bzgl. der örtlichen und der zentralen Gremien
- Stimmabgabe bei Online-Wahlen
- Beginn und Ende der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl
- Behebung von Störungen der Online-Wahl
- Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- Ermittlung der ungültigen Stimmzettel
- Ermittlung der ungültigen Stimmen
- Feststellung des Wahlergebnisses und Niederschrift
- Entscheidungen zum Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückern und Ersatzmitgliedern und Nachwahl betreffend die zentralen Gremien.

Örtliche Wahlausschüsse:***

- Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlbewerbungen bzgl. der örtlichen Gremien mit Protokoll über die Sitzung des Wahlausschusses
- Entscheidungen zum Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückern und Ersatzmitgliedern und Nachwahl betreffend die örtlichen Gremien.

***Für die Senatswahl ist der zentrale Wahlausschuss zugleich örtlicher Wahlausschuss.

Zentraler Wahlprüfungsausschuss:

Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Senat und zu örtlichen Gremien als Online-Wahlen wird ausschließlich ein zentraler Wahlprüfungsausschuss bestellt (§ 40 Absatz 1 DHBW GremienWahlO). Der Präsident der DHBW hat den unter Punkt VI. in dieser Bekanntmachung benannten Wahlprüfungsausschuss bestellt.

VIII. Widerspruch gegen die Wahl

Wahlberechtigte können gegen die Wahl binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe bei der zentralen Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist können weitere Widerspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

IX. Weitere Informationen zur Wahl und E-Mail-Adresse für die Kommunikation während des Wahlverfahrens

Unter <https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2021> können Sie sich über die Wahl und Ihre Modalitäten informieren.

Für die E-Mail-Kommunikation ist während des gesamten Wahlverfahrens ausschließlich zu verwenden: gremienwahlen@dhbw.de

Stuttgart, 23. März 2021



Sarah Rothfischer
- Zentrale Wahlleiterin -



Christine Sandig
- Stellvertreterin der zentralen Wahlleiterin -